

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	12.10.2018	öffentlich	Beschlussfassung

5. Änderungsvertrag Müllheizkraftwerk - modifizierter Beschlussantrag -

I. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt, dem unter Nummer 5. dargestellten Verhandlungspaket mit der EEW Energy from Waste Göppingen GmbH zuzustimmen mit der Maßgabe, rechtzeitig vor dem 30.06.2024 einen Vorschlag zur Vertragskündigung zum 30.06.2028 (inklusive Rekommunalisierung) zum Beschluss vorzulegen.
2. Die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Göppingen wird beauftragt, nach Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung die notwendigen vertraglichen Änderungen mit der EEW Energy from Waste Göppingen GmbH abzuschließen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. – 4.

Zu den Punkten 1 bis 4 wird auf die Beratungsunterlage 2018/143 verwiesen.

5. (Fortentwickeltes) Verhandlungspaket / Bewertung

Nach dem vorläufigem Stopp der kreispolitischen Beschlussfassungen sowie des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens im vorigen Jahr und in Ansehung des Abschlussberichts des Bürgerinformationsprozesses wurde mit der EEW auf Arbeitsebene das ursprüngliche Verhandlungspaket nochmals besprochen und fortentwickelt.

Zudem hat ein Spitzengespräch zwischen Herrn Landrat Wolff und dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der EEW, Herrn Bernard M. Kemper, stattgefunden.

Die sich neu ergebenden Punkte sind als solche gekennzeichnet „**(Neu)**“.

5.1 Durchsatzerhöhung auf jährlich 180.000 Tonnen / Flexibilität der Garantiemenge

Hierzu wird zunächst auf die Beratungsunterlage 2018/143 verwiesen.

Ergänzend zur dortigen Bewertung wird noch auf zwei Punkte hingewiesen:

Zwischenzeitlich hat die IHK Region Stuttgart – Bezirkskammer Göppingen – den Landkreis darüber informiert, dass die Arbeitsgemeinschaft für die energetische Verwertung von Gewerbeabfall (bestehend aus den großen Abfallerzeugern und den Entsorgern von Gewerbeabfall im Landkreis Göppingen) Interesse an der Aufstockung von Lieferkontingenten im Müllheizkraftwerk Göppingen bekundet hat. Dies wäre durch die geplante Durchsatzerhöhung kurzfristig möglich. Die Entsorgungssituation für Gewerbeabfälle in Verbrennungsanlagen ist bundesweit aber speziell in Baden-Württemberg konjunkturbedingt sehr kritisch. Die EEW musste bisher Wünsche der Arbeitsgemeinschaft nach einer Erhöhung der Kontingente im Müllheizkraftwerk Göppingen ablehnen. Für den Fall der Durchsatzerhöhung hat die EEW angekündigt, das Lieferkontingent der Arbeitsgemeinschaft zuvörderst zu erhöhen.

In Anlehnung an die Erläuterungen aus der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses (vgl. Folie 3 der dortigen Präsentation) ist nochmals klarzustellen, dass im Falle einer Durchsatzerhöhung auf 180.000 Tonnen pro Jahr nicht jährlich ca. 22.000 Tonnen mehr Abfälle verbrannt werden.

Die Instandhaltung und Betriebsweise der Anlage wurden in den letzten Jahren so aufeinander abgestimmt, dass nach Aussage des Betreibers ein kontinuierlicher Betrieb über 18 Monate ohne Stillstände möglich ist. Bei den Anlagenstillständen bzw. Revisionen (Dauer ca. drei bis vier Wochen) wird grundsätzlich zwischen betriebsbedingten Instandhaltungs- (bislang alle zwölf Monate) und sicherheitsrelevanten Prüfungen zur Einhaltung gesetzlicher Prüfzyklen unterschieden. Die vorgesehene Verlängerung der Revisionsintervalle auf 18 Monate betrifft lediglich die vorbeugende Instandhaltung und nicht genehmigungsrechtlich vorgeschriebene Überprüfungen.

Dies bedeutet, dass in Jahren ohne Stillstand die Anlage eine Durchsatzmenge von knapp 180.000 Tonnen verarbeiten kann. In Jahren mit Anlagenstillstand sinkt die Durchsatzmenge wieder auf rund 162.000 Tonnen. Aus der Verschiebung der anlagenbedingten Revisionen auf einen Zeitraum von 18 Monaten ergibt sich somit ein rechnerisches Mittel von ca. 168.000 Tonnen pro Jahr, was gegenüber der aktuellen Obergrenze von 157.680 Tonnen pro Jahr einer Steigerung von jährlich rund 10.000 Tonnen im Dreijahresdurchschnitt entspricht.

Im Jahr 2018 wird die voraussichtliche Durchsatzmenge die aktuell genehmigte Höhe von 157.680 t/a nicht überschreiten. Im Jahr 2019 könnte das erste Mal eine Revision verschoben werden, sodass die maximal genehmigte neue Durchsatzmenge von 179.580 Tonnen erreicht würde. Aufgrund des in den letzten Jahren gesunkenen Heizwertes des Restmülls würde im Jahr 2020 ein voraussichtlicher Durchsatz von 161.868 Tonnen erreicht werden.

Im Überblick dieser drei Jahre läge der durchschnittliche Jahresdurchsatz bei rund 166.376 Tonnen pro Jahr.

In den folgenden Dreijahreszyklen würden der Jahresdurchsatz in zwei Jahren bei 161.868 t/a und in einem Jahr bei 179.580 t/a liegen. Der durchschnittliche Jahresdurchsatz der drei Jahre liegt damit bei 167.772 t/a.

Bezogen auf die neue Kündigungsmöglichkeit zum 30.06.2028 (vgl. unten 5.2) gibt es also bis dahin lediglich drei Jahre (2019, 2022 und 2025) mit einem maximalen

Durchsatz von 180.000 Tonnen.

5.2 Neue Kündigungsmöglichkeit auf den 30.06.2028

Im ursprünglichen Verhandlungspaket mit der EEW war vorgesehen, dass die Parteien auf die Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2025 verzichten. Die nächste Kündigungsmöglichkeit hätte dann wieder bis 31.12.2026, mit vierjähriger Kündigungsfrist, zum 31.12.2030 bestanden.

Nunmehr ist vorgesehen, bis 30.06.2024 (ebenfalls mit vierjähriger Kündigungsfrist) eine neue Kündigungsmöglichkeit zum 30.06.2028 zu schaffen.

Bewertung:

Nach dem geltenden Entsorgungsvertrag realisieren sich gerade ab dem Jahr 2026 viele Vorteile, die mit einer Verschiebung der Kündigungsmöglichkeit – selbst im Falle einer Kündigung zum 30.06.2028 – den Abfallgebührenzählern zu Gute kommen. Diese Vorteile sind:

- Kompletter Entfall der Garantiemenge ab dem 01.01.2026,
- Zahlung eines Erbpachtzinses in Höhe von jährlich 100.000 Euro,
- Reduzierung des Entsorgungsentgelts ab dem 01.01.2026 bei einer Anlieferung bis 35.000 Tonnen pro Jahr um 30 Prozent, bei einer Anlieferung ab 35.000 Tonnen pro Jahr um 40 Prozent,
- Erlösbeteiligung am Fernwärmeentgelt in Höhe von zehn Prozent ab 01.01.2026.

Die Verschiebung der Kündigungsmöglichkeit bietet bezüglich der im Bürgerinformationsprozess erörterten Option einer Rekommunalisierung oder eines im Nachgang zum Bürgerinformationsprozess ins Spiel gebrachten Betreiberwechsels (zur EVF) die Gelegenheit, eine solche Entscheidung, die für die Abfallwirtschaft im Landkreis Göppingen weitreichend und bedeutsam ist, auf Basis einer soliden Tatsachengrundlage zu treffen.

Für eine Rekommunalisierung wie auch für einen Betreiberwechsel ergibt sich eine Vielzahl von komplexen Fragestellungen. Den möglichen zur Diskussion stehenden Modellen und Rechtsformen ist aber gemein, dass eine Darstellung und valide Bewertung nur auf Basis einer gesicherten Tatsachengrundlage erfolgen kann. Bereits unter Nummer 5.1 der Beratungsunterlage 2018/143 wurde auf die abfallwirtschaftlichen Herausforderungen und Änderungen insbesondere bis in die Jahre 2022/2023 hingewiesen. Hierzu wird ergänzend verwiesen auf die Darstellungen in der Beratungsunterlage 2018/152. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat für die dort dargestellten Arbeitspakete der Betriebsleitung des AWB einen entsprechenden Arbeitsauftrag erteilt.

Würde man daher unter Berücksichtigung der vierjährigen Kündigungsfrist zum 31.12.2021 den Vertrag auf Ende des Jahres 2025 kündigen, bestünde die Gefahr, dass nach Kündigung im Jahr 2021 sich die Sachlage durch die dann wirkenden abfallwirtschaftlichen Veränderungen erheblich ändert, ohne dass diese Veränderungen bei der Entscheidung über eine Kündigung berücksichtigt werden konnten.

Darüber hinaus gilt: Nach den vertraglichen Regelungen endet das Erbbaurecht am Grundstück am 31.12.2035 und sämtliche Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen

fallen ohne Gegenleistung an den Landkreis zurück. Für die Zeit davor besteht eine Verknüpfung zwischen Erbbaurechtsvertrag und Entsorgungsvertrag. Der Landkreis ist im Falle der Beendigung des Entsorgungsvertrags berechtigt, den Heimfall auszurufen und die sofortige Übertragung des Erbbaurechts auf sich zu verlangen. Auf Verlangen der EEW ist der Landkreis sogar verpflichtet, bei der Beendigung des Entsorgungsvertrags das Heimfallrecht auszuüben. Tritt der Heimfall ein, hat der Landkreis grundsätzlich der EEW eine Entschädigung in Höhe des sich bei linearer Abschreibung ergebenden Buchwerts der Investitionen für Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen bis zum Zeitpunkt des Heimfalls zu gewähren. Bei den Erörterungen im Bürgerinformationsprozess hat die Betreiberin – noch ungeprüft - hier eine Summe im zweistelligen Millionenbereich erwähnt, die durch die Abfallgebührenzahler aufzubringen wäre.

Neben der Klärung der Entschädigung ist für eine Rekommunalisierung/Betreiberwechsel noch auf folgende Voraussetzungen hinzuweisen:

Grundsätzlich gilt, dass bei einer Kündigung des Entsorgungsvertrags lediglich der Landkreis oder von ihm beherrschte Betriebe den Anlagenbetrieb weiterführen können, was dann einer Rekommunalisierung entsprechen würde.

Sollte hingegen ein anderer Betreiber – unabhängig ob ein privates Unternehmen oder Betriebe anderer Gebietskörperschaften – die Anlage betreiben, müssten die entsprechenden Dienstleistungen zuvor europaweit ausgeschrieben werden. Hier kann jedoch dann nicht von einer Rekommunalisierung gesprochen werden. Dieses umfangreiche Ausschreibungsverfahren dürfte mindestens die Komplexität dessen aus dem Jahr 1995 haben. Auf die diesbezügliche 90-seitige Beratungsunterlage mit 21 Anlagen (UVA 95/34) wird verwiesen. Die bei der Privatisierung damals seitens der Kreispolitik bewerteten Aspekte vor allem der Höhe des Entsorgungsentgelts, der Einflussnahme des Landkreises und der Übernahme von Risiken durch den privaten Betreiber bedürften auch bei der jetzigen Debatte zur Rekommunalisierung der gewissenhaften Prüfung, die auch mit gutachterlicher Begleitung äußerst zeitintensiv ist. Die Entscheidungsfindung zur Privatisierung des Müllheizkraftwerks Mitte der 90er Jahre hatte einen über fünfjährigen Vorlauf.

Für einen Betreiberwechsel wäre bei einer öffentlichen Ausschreibung ein Zuschlag an die EVF auch nicht automatisch gesetzt. Die EVF hat bisher lediglich bekundet zu prüfen, sich im Falle einer Neuausschreibung des Anlagenbetriebs als Bieterin zu beteiligen. In einem Gespräch mit dem Geschäftsführer der EVF und dem Aufsichtsratsvorsitzenden der EVF konnten über die zuvor erwähnte Absichtsbekundung hinaus keine weiteren Details der Planungen der EVF in Erfahrung gebracht werden. Ob die Prüfung bei der EVF dann auch zur Abgabe eines Angebots führt und ob dieses dann auch das wirtschaftlichste Angebot ist, kann heute nicht prognostiziert werden. Auch die EEW hat im Falle einer Neuausschreibung des Anlagenbetriebs angekündigt, wieder als Bieterin aufzutreten.

Bei einer Weiterführung des Anlagenbetriebs durch den Landkreis müssen zuvor eine Vielzahl von Fragen geklärt werden:

- Rechtsform des Betriebs
- Übernahme des bisherigen Betriebspersonals und ggf. Nachbesetzung von frei

werdenden Stellen mit geeigneten Fachkräften (insbesondere Techniker, Ingenieure, Betriebsleiter). In wie weit auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) hier geeignetes technisches Anlagenpersonal zu bekommen ist, erscheint angesichts der aktuellen Personalsituation insbesondere im technischen Bereich fraglich.

- Übernahme bestehender Entsorgungs- und Lieferverträge der EEW mit weiteren Kommunen sowie Gewerbe und Industrie.
- Grundsatzentscheidung, ob bei der Anlagenauslastung wirtschaftliche Aspekte gegenüber „politischen“ Mengengrenzen zurückgestellt werden sollen (soweit haushaltsrechtlich überhaupt zulässig) mit den damit einhergehenden finanziellen Risiken für den Gebührenhaushalt.
- Kostenrisiko für ggf. notwendige Reparaturen oder Ertüchtigungen der Anlage zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen

Angesichts der Vielzahl der zu klärenden Fragen, die bis zur Kündigungsfrist 31.12.2021 für das Jahr 2025 auch vollumfänglich geklärt sein müssen, kann eine kurzfristige Entscheidung zur Rekommunalisierung/Betreiberwechsel nicht getroffen werden. Eine Kündigung im Jahr 2021 quasi „ins Blaue hinein“ mit nachgelagerter Klärung der Fragen bis zum Jahr 2025 wäre nicht zu verantworten.

Durch die Neufestlegung des Kündigungstermins auf den 30.06.2028 (mit einer Kündigungsfrist zum 30.06.2024) ergibt sich die Möglichkeit, die Handlungsoptionen in Ansehung der abfallwirtschaftlichen Veränderungen vertieft zu prüfen und zu bewerten. Unsicherheiten werden so zugunsten der Qualität der späteren Entscheidung verringert.

Lediglich ergänzend weist die Betriebsleitung darauf hin, dass wegen der anstehenden sonstigen abfallwirtschaftlichen Projekte (vgl. die Auflistung bei Nr. 5.1 der Beratungsunterlage 2018/143 sowie die Beratungsunterlage 2018/152) die personelle Kapazität für eine dem Anspruch der Kreispolitik und der Bürgerinnen und Bürger genügende valide Bewertung einer evtl. Rekommunalisierung/Betreiberwechsels bis zum 31.12.2021 nicht vorhanden ist.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass auch bei einer neuen Kündigungsmöglichkeit auf den 30.06.2028 eine weitere Möglichkeit zur Kündigung, ebenfalls mit vierjähriger Kündigungsfrist, dann zum 31.12.2030 bestehen bleibt.

5.3 Die bisher vorgesehene Entgeltreduzierung ab dem Jahr 2026 auf 70 Prozent der bisherigen Entgelthöhe wird nunmehr auf indexiert 67 Prozent reduziert.
Hierzu wird auf die Beratungsunterlage 2018/143 verwiesen.

5.4 Reduzierung des Entsorgungsentgelts (**partiell Neu**)
Hierzu wird auf die Beratungsunterlage 2018/143 verwiesen.

5.5 Regelung zu Feuchtigkeits- und Rotteverlust (**Neu**)
Hierzu wird auf die Beratungsunterlage 2018/143 verwiesen.

5.6 Kostentragung der EEW für regelmäßige Bodengutachten auf Dioxin (**Neu**)

Hierzu wird auf die Beratungsunterlage 2018/143 verwiesen.

5.7 Weitere Reduzierung der Emissionen für NO_x (Neu)

Hierzu wird auf die Beratungsunterlage 2018/143 verwiesen.

5.8. Gütliche Beilegung des Rechtsstreits

Hierzu wird auf die Beratungsunterlage 2018/143 verwiesen.

III. Handlungsalternative

1. Keine Änderung des bestehenden Vertrags

Hierzu wird auf die Beratungsunterlage 2018/143 verwiesen.

2. (Nochmalige) Nachverhandlungen mit der EEW

Hierzu wird auf die Beratungsunterlage 2018/143 verwiesen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

1. Abfallgebühren

Ergänzend zu den Ausführungen unter IV.1 der Beratungsunterlage 2018/143 belaufen sich die Vorteile des fortgeschriebenen Verhandlungspaktes mit der EEW für die Abfallgebührenzahler auch im Falle einer Kündigung zum 30.06.2028 auf immer noch bis zu 13 Millionen Euro.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat